



An den Grossen Rat

21.5030.02

JSD/P215030

Basel, 3. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 2. März 2021

Interpellation Nr. 3 Nicole Amacher betreffend Widerruf, Nichtverlängerung und Rückstufung von ausländerrechtlichen Bewilligungen in Folge der COVID-19-Pandemie

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2021)

«Mit dem 2019 revidierten Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) können Niederlassungs- wie auch Aufenthaltsbewilligung in Folge von Sozialhilfebezug entzogen werden resp. kann eine Rückstufung erfolgen. In Folge der Coronaviruspandemie steigt einerseits das Risiko eines Sozialhilfebezugs und andererseits ist es aufgrund des Umfelds zunehmend schwierig, bei bestehendem Sozialhilfebezug von diesem unabhängig zu werden. Dabei ist es im Einzelfall oft nicht möglich, den Sozialhilfebezug direkt auf die Pandemie zurückzuführen, auch wenn diese ursächlich dafür verantwortlich ist. Ebenso wird es nur in wenigen Fällen möglich sein, einen längeren Verbleib in der Sozialhilfe auf die Pandemie zurückzuführen.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats hat ihre diesbezüglichen Bedenken dem Bundesrat am 22. April 2020 mitgeteilt und meint, dass aufgrund «einer pandemiebedingten Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfeabhängigkeit keine Nachteile entstehen» sollen. Der Vollzug der diesbezüglichen Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetz liegt jedoch in der Zuständigkeit der Kantone, so dass diese eine Praxis zur Berücksichtigung der unverschuldeten Not finden müssen.

Es ist betroffenen Personen nicht möglich abzuschätzen, ob und wann bei einem Sozialhilfebezug ein Widerruf oder eine Rückstufung erfolgt. Es gibt kaum Möglichkeiten sich mit einer gewissen Rechtssicherheit diesbezüglich zu informieren - also ob man auch tatsächlich von einer Rückstufung oder einem Widerruf betroffen wäre. Dies führt dazu, dass Personen auf den Bezug von Sozialhilfe verzichten und dies sogar dann, wenn ein Bezug keinerlei ausländerrechtlichen Folgen hätte. Damit droht die Nichtbezugsquote von Sozialhilfe gerade bei Ausländerinnen und Ausländern anzusteigen und Betroffene werden in prekäre Lebenslagen gedrängt.

Die Interpellantin bittet die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden ökonomischen Verwerfungen keine ausländerrechtlichen Folgen für armutsbetroffene Ausländerinnen und Ausländer haben?
2. Wie können armutsbetroffene Ausländerinnen und Ausländer mit grosser Rechtssicherheit für sich feststellen, ob und wann sie bei einem Sozialhilfebezug überhaupt von einem Widerruf, Nichtverlängerung oder Rückstufung betroffen wären?
3. Die Vorwerfbarkeit des Sozialhilfebezugs ist ein zentrales Kriterium beim Entscheid über eine Rückstufung oder den Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen. Welche Verhaltensweisen von Sozialhilfebeziehende führen ganz allgemein zu einer solchen Vorwerfbarkeit? Wie

kann eine solche überhaupt unter den ökonomischen Bedingungen der Pandemie festgestellt werden?

4. Welche konkreten Weisungen, Richtlinien oder anderweitigen Bestimmungen im Umgang mit Sozialhilfebezug und den ausländerrechtlichen Folgen in Zusammenhang mit der COVID-19- Pandemie bestehen und wie lange werden diese gelten?

5. Hat der Kanton Basel-Stadt zu den allfälligen Weisungen des SEM eigene Weisungen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen? Wenn ja, wie lange werden diese gelten?

Nicole Amacher»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden ökonomischen Verwerfungen keine ausländerrechtlichen Folgen für armutsbetroffene Ausländerinnen und Ausländer haben?*

Gemäss Weisung des Staatssekretariats für Migration¹ sind die Kantone dazu angehalten, ihren Ermessensspielraum bei der Beurteilung von Gesuchen und Bewilligungen auszuschöpfen. Im Ergebnis sollen den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile entstehen. Bei Sozialhilfeabhängigkeit sei zu berücksichtigen, ob diese durch die Pandemiesituation und ihre Folgen eingetreten bzw. verlängert worden ist. Das Migrationsamt Basel-Stadt handelt dieser Weisung entsprechend. Auch unabhängig von der gegenwärtigen Pandemiesituation berücksichtigt das Migrationsamt im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung einer ausländerrechtlichen Massnahme gemäss Art. 96 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG), ob der Sozialhilfebezug von den betreffenden Ausländerinnen und Ausländern selbst verschuldet und damit vorwerfbar ist. Der Verlust der Arbeitsstelle aufgrund der COVID-19-Pandemie oder die damit verbundene Unmöglichkeit, wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen, kann als eine unverschuldete Notlage betrachtet werden. Ein daraus resultierender Sozialhilfebezug würde somit für sich alleine noch keine ausländerrechtlichen Massnahmen nach sich ziehen.

2. *Wie können armutsbetroffene Ausländerinnen und Ausländer mit grosser Rechtssicherheit für sich feststellen, ob und wann sie bei einem Sozialhilfebezug überhaupt von einem Widerruf, Nichtverlängerung oder Rückstufung betroffen wären?*

Nach Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG bzw. Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG können sowohl die Aufenthalts- als auch die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Beim Widerruf der Niederlassungsbewilligung präzisiert der Gesetzesgeber, dass ein solcher erst bei einem «erheblichen und dauerhaften» Bezug in Frage kommt. Das heisst, dass die bezogenen Fürsorgegelder bereits eine gewisse Höhe erreicht haben müssen, dass die Abhängigkeit schon einige Zeit andauern muss und im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit einer Verbesserung der Situation gerechnet werden kann, sodass das Fürsorgerisiko aller Voraussicht nach auch unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familienmitglieder bestehen bleibt. Auch beim Widerruf der Aufenthaltsbewilligung wegen Sozialhilfebezugs sowie bei der Rückstufung ist das Verhältnismässigkeitsgebot stets zu beachten. Somit ist festzuhalten, dass alleine die Neuanschuldung bei der Sozialhilfe noch nicht zum Bewilligungswiderruf bzw. zur Nichtverlängerung der Bewilligung oder zu einer Rückstufung führen wird. Armutsbetroffene Ausländerinnen

¹ Weisung des Staatssekretariats für Migration vom 16. Mai 2021 zur Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-virus (COVID-19-Verordnung 2) sowie zum Vorgehen bezüglich Ein- /Ausreise in/aus der Schweiz

und Ausländer, die aufgrund einer unverschuldeten Notlage (siehe Antwort zu Frage 1) vorübergehend Sozialhilfe beziehen, können daher davon ausgehen, dass sie nicht von einem Bewilligungswiderruf bzw. einer Nichtverlängerung oder einer Rückstufung betroffen sind.

3. *Die Vorwerfbarkeit des Sozialhilfebezugs ist ein zentrales Kriterium beim Entscheid über eine Rückstufung oder den Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen. Welche Verhaltensweisen von Sozialhilfebeziehenden führen ganz allgemein zu einer solchen Vorwerfbarkeit? Wie kann eine solche überhaupt unter den ökonomischen Bedingungen der Pandemie festgestellt werden?*

Allgemein kann von einem vorwerfbaren Verhalten ausgegangen werden, wenn sozialhilfebeziehende Personen nicht mit der Sozialhilfebehörde kooperieren und sich nicht um ihre berufliche (Wieder-)Eingliederung bemühen, obwohl es ihnen zumutbar wäre. Die Zumutbarkeit kann beispielsweise bei ärztlich attestierten gesundheitlichen Beschwerden eingeschränkt sein. Ein kooperatives Verhalten und ein Bemühen werden von sozialhilfebeziehenden Personen auch in der aktuellen Pandemiesituation verlangt. Auch wenn ein vorübergehender und pandemiebedingter Sozialhilfebezug keine Auswirkungen auf die ausländerrechtliche Bewilligung haben wird (siehe Antwort zu Frage 1 und 2), müssen die Bemühungen zur Erlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der sozialhilfebeziehenden Person auch in der momentanen Lage erkennbar sein. Dabei wird in erster Linie gefordert, dass sich die betroffenen Personen für verschiedene Arbeitsstellen bewerben, um (wieder) in den ersten Arbeitsmarkt einsteigen zu können. Darüber hinaus können beispielsweise die Teilnahme an Integrationsprogrammen und Bewerbungskursen oder der Besuch eines Sprachkurses zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt verlangt werden.

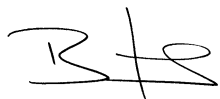
4. *Welche konkreten Weisungen, Richtlinien oder anderweitigen Bestimmungen im Umgang mit Sozialhilfebezug und den ausländerrechtlichen Folgen in Zusammenhang mit der COVID-19- Pandemie bestehen und wie lange werden diese gelten?*

Die oben genannte Weisung des Staatssekretariats für Migration (siehe Frage 1) gilt nach wie vor. Das Ende der Pandemie beziehungsweise eine Aufhebung der Weisung sind momentan nicht absehbar. Weitere Weisungen des Staatssekretariats für Migration, welches für entsprechende Rückfragen zuständig ist, sind abzuwarten.

5. *Hat der Kanton Basel-Stadt zu den allfälligen Weisungen des SEM eigene Weisungen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen? Wenn ja, wie lange werden diese gelten?*

Da die Weisung des Staatssekretariats für Migration hinreichend klar formuliert ist und es für ihre Umsetzung keiner weiteren Ausführungen bedarf, hat das Migrationsamt keine zusätzlichen Weisungen in diesem Zusammenhang erlassen. Seit Anfang Juni sind wie in anderen Kantonen auf der Webseite des Migrationsamts entsprechende Informationen veröffentlicht (siehe dazu <https://www.bdm.bs.ch/nm/2020-sozialhilfebezug-waehrend-der-corona-krise-jsd.html>). Der Regierungsrat hat zudem als eine Massnahme zur Bekämpfung der Familienarmut die zuständigen Departemente beauftragt, die Information im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Befürchtungen beim Bezug von Leistungen der öffentlichen Hand auszubauen. Diese Information soll über die Beratungs- und Informationsstellen im Kanton Basel-Stadt erfolgen. Das federführende Präsidialdepartement (Fachstelle Diversität und Integration) hat nach einer Umfrage bei 35 Anlauf- und Beratungsstellen den Bedarf an kommunikativen Massnahmen eruiert. Mit der entsprechenden Information der Klientinnen und Klienten soll letztlich vermieden werden, dass die Personen aus Sorge vor ausländerrechtlichen Konsequenzen auf Sozialhilfe und andere Unterstützungsleistungen verzichten und so in eine Spirale aus Armut und Verschuldung gelangen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of a large 'B' followed by a horizontal line and a small 'J'.

Beat Jans
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Schüpbach-Guggenbühl' with a stylized flourish at the end.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin